

Wichtige Hinweise für Hundehalter



Liebe Hundebesitzer

Seit dem 1. Januar 1984 ist im Kanton Schwyz das geltende Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft. In dieser Broschüre finden Sie das Wichtigste über dieses Gesetz.

Hundehaltung

Allgemeines

Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Leinenpflicht

In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde **an der Leine** zu führen.

Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb. Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten.



Verbot

Es ist untersagt, Hunde **unbeaufsichtigt öffentlich** umherlaufen zu lassen oder Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.

Chip-Pflicht

Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieser wird unter die Haut eingepflanzt und ist elektronisch ablesbar. Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch die Identitas AG in einer Datenbank (AMICUS) erfasst.

Meldepflicht

Halterinnen und Halter melden der AMICUS (www.amicus.ch, Tel. 0848 777 100) oder der Gemeinde Änderungen (Umzug, Todesdatum des Hundes, Weitergabe etc.) innerhalb von 10 Tagen.

Auf www.amicus.ch finden Sie ausserdem diverse Infos für Hundehalter.

Hundesteuer

Allgemeines

Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, mindestens vier Monate alten Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth haben die Hundesteuer wie folgt festgelegt:

Für einen **Nutzhund:** Fr. 40.00

Für einen **anderen Hund:** Fr. 100.00

Für jeden weiteren Hund **pro Haushalt** beträgt die Steuer **je Fr. 100.00** mehr als die **Grundsteuer**.

Nutzhunde sind Zug- und Triebhunde in der Landwirtschaft sowie Jagdhunde, deren Halter im Vorjahr ein Jagdpatent erworben hat.

Steuereinzug

Die Hundesteuer ist alljährlich im Monat Januar oder sofort nach Eintritt der Steuerpflicht bei der

Gemeinde zu entrichten. Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist die Steuer anteilmässig für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten.

Sie erhalten dafür eine Rechnung des Gemeindekassieramtes.

Wir danken Ihnen für die Rücksichtnahme und den guten Willen gegenüber dem Bürger, der keinen Hund besitzt. Somit schaffen Sie Vertrauen und Freunde.

Hundekot bitte aufnehmen!

Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist **verpflichtet**, dessen **Kot zu entfernen** und schadlos zu beseitigen.

Mit Hundekot verunreinigtes Gras wird von den Kühen nicht mehr gefressen!



Hundesäcklein gehören in den Robidog!

Die bei den Robidogs zur Verfügung gestellten Säcklein sind hygienisch und einfach in der Anwendung:

- Ziehen Sie den Beutel aus einem der Beutelhälter.
- Ziehen Sie den Beutel wie einen Handschuh über Ihre Hand.
- Ergreifen Sie das „Häufchen“ Ihres Hundes.
- Stülpen Sie den Beutel um.
- Verknoten Sie den Beutel und werfen Sie ihn in den Robidog oder einen Abfalleimer in der Nähe. Das „Deponieren“ der Säcklein **ist untersagt**.

Bei jedem Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner gehört ein Säcklein an die Leine.

Auskünfte & Informationen:

Gemeindekassieramt Arth
Gotthardstrasse 21
6415 Arth

041 859 02 03
gemeindekassier@arth.ch
www.arth.ch